

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SUISAG BaySuis GmbH

I. Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SUISAG BaySuis GmbH erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und der SUISAG BaySuis GmbH.

II. Verkaufskommission

1. Die SUISAG BaySuis GmbH hat für alle zum Verkauf angebotenen Tiere (Zuchtschweine, Hybridzuchtschweine, Eber etc.) die Verkaufskommission übernommen. Die SUISAG BaySuis GmbH schließt den Kommissionsvertrag nur mit Betrieben, die Tiere entsprechend den jeweiligen Anforderungen der SUISAG BaySuis GmbH produzieren.
2. Die Erzeuger/Kommittenten haben die SUISAG BaySuis GmbH von allen Ansprüchen des Käufers aus dem Kaufvertrag freigestellt. Die SUISAG BaySuis GmbH tritt ihre Ansprüche gegen den Erzeuger/Kommittenten hiermit an den Käufer ab, der die Abtretung mit Abschluss eines Kaufvertrages annimmt. Für Sach- und Rechtsmängel haftet dem Käufer ausschließlich der Erzeuger/Kommittent, nicht jedoch die SUISAG BaySuis GmbH.

III. Beschaffenheitsvereinbarung

1. Die Vereinbarung über die jeweilige Beschaffenheit der verkauften/ Tiere ergibt sich aus dem jeweiligen Lieferschein, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Aus dem Lieferschein ergeben sich insbesondere die Viehverkehrsverordnung (VVO) – Nummern des Lieferbetriebes, das Lieferdatum, bei Zuchtschweinen und Hybridzuchtschweinen die Einzelidentifikation, die Anzahl der Tiere sowie Angaben über deren Gewichte. Für Gewichtsangaben gelten die üblichen Toleranzen nach oben oder unten bis zu fünf (5) vom Hundert des auf dem Lieferschein angegebenen Gewichts.

2. Die verkauften/ Tiere sind in dem Umfang geimpft, der auf dem jeweiligen Lieferschein schriftlich vermerkt ist: Vom Züchter/Kommittenten veranlasste Impfungen sind unter Angabe des Impfdatums dokumentiert. Vor der Auslieferung durchgeführte veterinärmedizinische Behandlungen werden auf dem Lieferschein oder einer dem Lieferschein beigefügten Produktinformation vermerkt.
3. Die von der SUISAG BaySuis GmbH gelieferten Tiere stammen aus Tierbeständen, für die das jeweils von der SUISAG BaySuis GmbH freigegebene Hygieneprogramm gilt. Das jeweils gültige Hygieneprogramm kann bei der SUISAG BaySuis GmbH nachgefragt werden.
4. Weitere Angaben, insbesondere im Hinblick auf Größe, Güte, Leistung, Gesundheit, Immunisierung oder sonstige Umstände oder Eigenschaften der Tiere sind nicht Gegenstand der Beschaffensvereinbarung und des Erfüllungsanspruchs des Käufers. Angaben zu den Tieren in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Schriftstücken oder mündliche Angaben zu den Tieren enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften.
5. Der Käufer hat zur Kenntnis genommen, dass ein ordnungsgemäßer Impfschutz bei gelieferten Tieren nicht ausreichen kann, weil selbst ordnungsgemäße Impfungen nicht immer zum Aufbau eines belastungsfähigen Impfschutzes führen.
6. Die SUISAG BaySuis GmbH ist berechtigt, bei Lieferengpässen des zunächst für die Lieferung vorgesehenen Zuchtbetriebs Tiere aus einem oder aus mehreren anderen gleichwertigen Zuchtbetrieben zu liefern.

IV. Beschaffenheit für trächtige Sauen/Rügefrist

1. Der Erzeuger/Kommittent haftet bei als trächtig verkauften Sauen für deren Trächtigkeit ab dem auf dem Deckschein angegebenen Deckdatum.
2. Ansprüche wegen fehlender Trächtigkeit sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Kenntnis, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis innerhalb von vier Monaten nach dem auf dem Deckschein angegebenen Deckdatum unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Nichtträchtigkeit ergibt, beim Erzeuger/Kommittenten schriftlich geltend zu machen.

V. Lieferung von Jungsau und Eber in Deutschland und Österreich

1. Die SUISAG BaySuis GmbH liefert die Tiere selbst oder durch einen von ihr beauftragten Spediteur oder durch den Erzeuger an den Käufer. Mit der Ausladung der Tiere an der vom Käufer angegebenen Anschrift geht die Gefahr auf den Käufer über. Veranlasst der Käufer den Transport, geht die Gefahr mit der Beladung der Tiere auf das Transportfahrzeug auf den Käufer über.
2. Die SUISAG BaySuis GmbH behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen. Über jede Teillieferung wird getrennt abgerechnet.
3. Der Käufer ist wegen Nichteinhaltung einer Lieferfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er der SUISAG BaySuis GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen gesetzt hat, es sei denn, dass schriftlich ein fixer Liefertermin vereinbart worden ist.
4. Die SUISAG BaySuis GmbH wird von der Lieferung frei, wenn Vermehrungs- bzw. Zukaufsbetriebe durch höhere Gewalt ausfallen.

5. Spezifisch für Eber:

Geschlechtsorgane

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber normal ausgebildete Geschlechtsorgane aufweist. Im Zweifelsfall ist eine unabhängige tierärztliche Begutachtung erforderlich.

Deckvermögen

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber eine gute Libido als Voraussetzung für den Einsatz in der künstlichen Besamung besitzt und

- a) Das Phantom einwandfrei bespringt und
- b) Eine ungestörte Spermaentnahme möglich ist.

Spermaqualität / -quantität

Die Spermaqualität und/ oder -quantität hat in Farbe, Konsistenz, Beimengung, Verschmutzung, Geruch, Volumen, Motilität, Spermiengesamtzahl, Morphologie und Keimgehalt den BRS-Anforderungen zu entsprechen. Die Tauglichkeit eines Ebers für den Besamungseinsatz wird nicht bestätigt, wenn die oben aufgeführten Merkmale in einem oder mehreren Punkten wiederholt nicht den Anforderungen entsprechen. Als Beurteilungsgrundlage müssen mindestens zwei Gesamtejakulate bei einer sexuellen Karenzzeit von je mindestens 4 und höchstens 14 Tagen gelten. Die Gewährungsfrist für die Spermaqualität beträgt vier Monate.

Für von SUISAG BaySuis GmbH gelieferte Eber an KB-Stationen, die gerügt werden, muss ein Spermatogramm von einem Referenzlabor vorliegen.

Befruchtungsfähigkeit

Die Gewährfrist für die Befruchtungsfähigkeit beträgt vier Monate und ist dann gegeben, wenn von mindestens 12 gut rauschenden Sauen nach Erstbesamung mindestens 8 Tiere nicht umrauschen.

Dauerhafter Verlust der Zuchttauglichkeit durch:

- Deckunfähigkeit mit einer Frist von 6 Wochen ab Lieferdatum, bei Quarantäne beginnt die Frist mit Verlassen der Quarantäne
- Genetische/ konstitutionelle Schäden am Fundament, mit einer Frist von 21 Tagen ab Lieferdatum, bei Quarantäne beginnt die Frist mit Verlassen der Quarantäne

Tierleben

Beinhaltet sind der Tierverlust (Tod/ Nottötung) sowie der dauerhafte Verlust der Zuchttauglichkeit (DZU) als Folge von Krankheit oder Unfall. Muss innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung gerügt werden. Im Zweifelsfall muss die Todes- oder Krankheitsursache durch eine Sektion von einem unabhängigen Tierarzt festgestellt werden.

Transportschaden

Beinhaltet sind der Tierverlust (Tod/ Nottötung) sowie der dauerhafte Verlust der Zuchttauglichkeit als Folge von Krankheit oder Unfall. Rügen bis zum 2. Tag nach Lieferung.

6. Spezifisch für Sauen:

6.1 Tierverlust (Tod/ Nottötung) sowie der dauerhafte Verlust der Zuchttauglichkeit als Folge von Krankheit oder Unfall. Rügen bis zum 4. Tag nach Lieferung.

Bei tragenden Sauen ist zusätzlich Verferkeln infolge des Transportes abgedeckt. Rügen bis zum 30.Tag nach dem Transport.

6.2 6Tierleben- Zuchttauglichkeit für Sauen Tierverlust (Tod/ Nottötung) sowie der dauerhafte Verlust der Zuchttauglichkeit (DZU) als Folge von Trächtigkeit oder Geburt für tragende Sauen. Rügen bis zu 14 Tage nach der Abferkelung.

Bis zum 42. Tag nach dem Transport ist für Jungsauen Tod/ Nottötung als Folge von Rückenmuskelnekrose (Bananenkrankheit) abgedeckt.

VI. Lieferung von Jungsauen und Ebern außerhalb Deutschlands und Österreichs

1. Die SUISAG BaySuis GmbH liefert die Tiere im Normalfall durch einen Spediteur oder durch den Erzeuger selbst. Bei Lieferung mit Spediteur geht die Gefahr mit Schließen der Transportklappe auf den Käufer über.
2. Die SUISAG BaySuis GmbH behält sich vor, Teillieferungen vorzunehmen. Über jede Teillieferung wird getrennt abgerechnet.
3. Der Käufer ist wegen Nichteinhaltung einer Lieferfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er der SUISAG BaySuis GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen gesetzt hat, es sei denn, dass schriftlich ein fixer Liefertermin vereinbart worden ist.
4. Die SUISAG BaySuis GmbH wird von der Lieferung frei, wenn Vermehrungs- bzw. Zukaufsbetriebe durch höhere Gewalt ausfallen.
5. Spezifisch für Eber:

Geschlechtsorgane

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber normal ausgebildete Geschlechtsorgane aufweist. Im Zweifelsfall ist eine unabhängige tierärztliche Begutachtung erforderlich.

Deckvermögen

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Eber eine gute Libido als Voraussetzung für den Einsatz in der künstlichen Besamung besitzt und

- a) Das Phantom einwandfrei bespringt und
- b) Eine ungestörte Spermaentnahme möglich ist.

Spermaqualität / -quantität

Die Spermaqualität und/ oder -quantität hat in Farbe, Konsistenz, Beimengung, Verschmutzung, Geruch, Volumen, Motilität, Spermiengesamtzahl, Morphologie, und Keimgehalt den BRS-Anforderungen zu entsprechen. Die Tauglichkeit eines Ebers für den Besamungseinsatz wird nicht bestätigt, wenn die oben aufgeführten Merkmale in einem oder mehreren Punkten wiederholt nicht den Anforderungen entsprechen. Als Beurteilungsgrundlage müssen mindestens zwei Gesamtejakulate bei einer sexuellen Karenzzeit von je mindestens 4 und höchstens 14 Tagen gelten. Die Gewährfrist für die Spermaqualität beträgt vier Monate.

Von SUISAG BaySuis GmbH gelieferte Eber an KB-Stationen, die gerügt werden, muss ein Spermatogramm von einem Referenzlabor vorliegen.

6. Pro Käufer/Vertriebspartner werden jährlich maximal 15% gerügte Eber durch SUISAG BaySuis GmbH akzeptiert resp. ersetzt. Dabei müssen die unter Abschnitt V, Punkt 5, geforderten Bedingungen für jeden gerügten Eber erfüllt sein. Die 15% beziehen sich auf die im selben Kalenderjahr total angekauften Eber. Die SUISAG BaySuis kann im Kaufvertrag einen Anspruch auf Gewährung grundsätzlich ausschließen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Erzeuger/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH gegen den Käufer aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Erzeuger/Kommittent das Eigentum an den gelieferten Tieren vor (Vorbehaltsware). Die Veräußerung und Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere und deren Nachkommen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SUISAG BaySuis GmbH gestattet. Die Zustimmung wird mit der Lieferung insoweit erteilt, als die Tiere im Zuge einer ordnungsgemäßen Wirtschaft veräußert werden.
2. Der Käufer tritt mit dem Zustandekommen eines jeden Kaufvertrages mit der SUISAG BaySuis GmbH – solange der Eigentumsvorbehalt gilt – seine zukünftigen Ansprüche aus dem Verkauf der von der SUISAG BaySuis GmbH gelieferten Tiere und deren Nachkommen an Dritte bereits hiermit an die SUISAG BaySuis GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Der Käufer ist verpflichtet, der SUISAG BaySuis GmbH unverzüglich über jeden Verkauf der von der SUISAG BaySuis GmbH an ihn gelieferten Tiere voll ständige Rechenkopien zu übersenden.
3. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderungen gegen Dritte aus dem Verkauf der Tiere oder deren Nachkommen berechtigt, solange er sich der SUISAG BaySuis GmbH gegenüber nicht mit fälligen Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rückstand befindet. Befindet sich der Käufer mit Zahlungen in Rückstand ist die SUISAG BaySuis GmbH berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die Forderungen selbst einzuziehen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsrückstand – ist der Erzeuger/Kommittent ebenso wie die SUISAG BaySuis GmbH berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

VIII. Sorgfalt- und Rügepflichten des Käufers in Deutschland und Österreich (gilt für Tiere, welche in Deutschland/Österreich verbleiben und nicht über ein Drittunternehmen aus Deutschland/Österreich exportiert werden).

1. Der Käufer in Deutschland/Österreich hat die Tiere sofort bei Anlieferung einer genauen visuellen Untersuchung zu unterziehen. Sichtbare Mängel sowie Transportschäden müssen auf dem Lieferschein bei Anlieferung vermerkt werden, andernfalls gelten die Tiere als frei von sichtbaren Mängeln und als frei von Transportschäden abgenommen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die SUISAG BaySuis GmbH vor Abschluss des Kaufvertrages auf bestehende Krankheiten in seinem Tierbestand und fortbestehende Gesundheitsrisiken aus früheren Erkrankungen in seinem Tierbestand hinzuweisen. Treten verschwiegene Krankheiten nach Übergabe der gelieferten Tiere an den Käufer auf, sind Ansprüche gegen den Züchter/Kommittenten und die SUISAG BaySuis GmbH ausgeschlossen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm auf dem Lieferschein oder in anderer Weise bekannt gegebenen Impfeempfehlungen der SUISAG BaySuis GmbH zu befolgen. Kommt der Käufer den Impfeempfehlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist er mit allen Ansprüchen ausgeschlossen, die durch den Ausbruch der Krankheit entstehen, die durch die Impfung bekämpft werden sollte.
4. Die SUISAG BaySuis GmbH empfiehlt dringend, die gelieferten Tiere zunächst in einem Eingliederungsstall unterzubringen. Wird die Empfehlung nicht befolgt, sind Ansprüche gegen den Züchter/ Kommittenten und die SUISAG BaySuis GmbH ausgeschlossen, die durch die Nutzung des Eingliederungsstalls voraussichtlich vermieden worden wären.
5. Krankheiten oder Sachmängel, die nicht bereits bei der Anlieferung der Tiere (Abnahme) erkennbar sind, hat der Käufer innerhalb einer Ausschlussfrist von acht (8) Tagen nach Kenntnis oder ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis spätestens vier (4) Wochen nach Abnahme schriftlich gegenüber dem Züchter/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH zu melden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Züchter/Kommittenten und der SUISAG BaySuis GmbH Auskünfte über Behandlungen oder sonstige Schaden mindernde Maßnahmen zu erteilen, die der Käufer veranlasst hat. Erzielte Erlöse aus der Verwertung kranker geschlachteter Tiere sind mit Nachweisen offen zu legen.

IX. Sorgfalt- und Rügepflichten des Käufers außerhalb von Deutschland und Österreich

1. Sobald die Tiere aufgeladen sind, ist eine Rüge von Mängeln nicht mehr möglich. Eine Ausnahme bilden Eber, welche an KB-Stationen geliefert werden (siehe dazu weiter oben). Andernfalls gelten die Tiere als frei von sichtbaren Mängeln.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die SUISAG BaySuis GmbH vor Abschluss des Kaufvertrages auf bestehende Krankheiten in seinem Tierbestand und fortbestehende Gesundheitsrisiken aus früheren Erkrankungen in seinem Tierbestand hinzuweisen. Treten verschwiegene Krankheiten nach Übergabe der gelieferten Tiere an den Käufer auf, sind Ansprüche gegen den Züchter/Kommittenten und die SUISAG BaySuis GmbH ausgeschlossen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm auf dem Lieferschein oder in anderer Weise bekannt gegebenen Impfeempfehlungen der SUISAG BaySuis GmbH zu befolgen. Kommt der Käufer den Impfeempfehlungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist er mit allen Ansprüchen ausgeschlossen, die durch den Ausbruch der Krankheit entstehen, die durch die Impfung bekämpft werden sollte.
4. Die SUISAG BaySuis GmbH empfiehlt dringend, die gelieferten Tiere zunächst in einem Eingliederungsstall unterzubringen.

X. Haftung für Sachmängel in Deutschland und Österreich (gilt für Tiere, welche in Deutschland/Österreich verbleiben und nicht über ein Drittunternehmen aus Deutschland/Österreich exportiert werden).

1. Liegt ein Sachmangel vor und ist der Mangel fristgerecht gemeldet worden, liegt somit Nichterfüllung vor, können Züchter/Kommittent oder die SUISAG BaySuis GmbH nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist mangelfreie Tiere liefern oder die für die Herstellung der vereinbarten Beschaffenheit der gelieferten Tiere erforderlichen Tierarztkosten bezahlen.
2. Ist die Nacherfüllung nach Ansicht der SUISAG BaySuis GmbH wirtschaftlich nicht vertretbar oder nach einer von der SUISAG BaySuis GmbH auf ihre Kosten eingeholten Stellungnahme des TGD veterinär-medizinisch nicht angeraten, können Züchter/Kommittent oder SUISAG BaySuis GmbH dem Käufer einen angemessenen Minderungsbetrag anbieten. Einigen sich die Parteien über den Minderungsbetrag nicht, kann jede Partei vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.

3. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bei Rücktritt oder aus sonstigen Gründen sind begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises/Ersteigerungs-preises, der vom Käufer aufgewendeten Futterkosten und der vom Käufer aufgewendeten Kosten einer ersten tierärztlichen Untersuchung des gelieferten Tieres. Der Käufer ist verpflichtet, Nachweise vorzulegen über die von ihm aufgewendeten Kosten, deren Erstattung er beantragt.
4. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen mit Ausnahme solcher Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Züchters/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH entstehen.
5. Der Züchter/Kommittent oder die SUISAG BaySuis GmbH haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Tieren selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Käufers.
6. Soweit die Haftung des Züchters/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Züchters/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH.

XI. Haftung für Sachmängel außerhalb von Deutschland und Österreich

1. Liegt ein Sachmangel vor und ist der Mangel bis spätestens vor dem Verladezeitpunkt gerügt worden, liegt somit Nichterfüllung vor, können Züchter/Kommittent oder die SUISAG BaySuis GmbH nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist mangelfreie Tiere liefern. Nach dem Verladezeitpunkt ist keine Rüge mehr möglich.
2. Ist die Nacherfüllung nach Ansicht der SUISAG BaySuis GmbH wirtschaftlich nicht vertretbar oder nach einer von der SUISAG BaySuis GmbH auf ihre Kosten eingeholten Stellungnahme des TGD veterinär-medizinisch nicht angeraten, können Züchter/Kommittent oder SUISAG BaySuis GmbH dem Käufer einen angemessenen Minderungsbetrag anbieten. Einigen sich die Parteien über den Minderungsbetrag nicht, kann jede Partei vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.
3. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bei Rücktritt oder aus sonstigen Gründen sind begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises.

4. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen mit Ausnahme solcher Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Züchters/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH entstehen.
 5. Der Züchter/Kommittent oder die SUISAG BaySuis GmbH haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht an den Tieren selbst entstanden sind und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Käufers.
 6. Soweit die Haftung des Züchters/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen des Züchters/Kommittenten oder der SUISAG BaySuis GmbH.
- XII. Sachmängel bei Sauen in Deutschland und Österreich (gilt für Tiere, welche in Deutschland/Österreich verbleiben und nicht über ein Drittunternehmen aus Deutschland/Österreich exportiert werden).
1. Erbringt der Käufer durch Vorlage des Zeugnisses eines Tierarztes oder Scannerdienstes den Nachweis, dass eine von der SUISAG BaySuis GmbH gekaufte Sau bei Gefahrübergang nicht tragend war, so hat ihm der Erzeuger/Kommittent eine Entschädigung zu bezahlen in Höhe des Kaufpreises zzgl. Mehrwertsteuer und abzgl. des Grundpreises plus Mehrwertsteuer für deckfähige Jungsauen zur Zeit des Gefahrenübergangs.
 2. Ferkelt eine als tragend verkaufte Sau später als 120 Tage nach dem auf dem Deckschein angegebenen Deckdatum, kann der Käufer vom Erzeuger/Kommittenten ab dem 121. Tag bis zum Abferkeln für jeden Tag Futtergeld in Höhe von € 1,50 verlangen. Dieses Futtergeld muss spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Tagen nach dem tatsächlichen Abferkeltermin beim Erzeuger/Kommittenten schriftlich und mit Nachweisen beantragt werden.
 3. Werden weniger als acht (8) Ferkel lebend geboren, erhält der Käufer vom Erzeuger/Kommittenten für jedes fehlende Ferkel eine Entschädigung in Höhe von € 25,00 zzgl. evtl. anfallender Mehrwertsteuer. Satz 2 des vorstehenden Absatzes 2 gilt entsprechend.
 4. Wird eine deckfähige Jungsau nach dreimaliger Bedeckung (zweimal Umrauschen) mit einem fruchtbaren Eber oder durch Besamung nicht trächtig, kann der Käufer vom Erzeuger/Kommittenten eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Nettokaufpreises vom

Erzeuger/Kommittenten verlangen. Der Entschädigungsbetrag wird nur maximal für 20 % der gelieferten deckfähigen Jungsauen gewährt. Die schriftliche Meldung der Nichtträchtigkeit und der Nachweis der Bedeckungen müssen spätestens vier (4) Monate nach Gefahrübergang dem Erzeuger/Kommittenten zugegangen sein.

XIII. Kaufpreis in Deutschland und Österreich (gilt für Tiere, welche in Deutschland/Österreich verbleiben und nicht über ein Drittunternehmen aus Deutschland/Österreich exportiert werden).

1. Der Käufer schuldet der SUISAG BaySuis GmbH den jeweils vereinbarten Kaufpreis zzgl. einer Käufergebühr. Ist ein Kaufpreis nicht vereinbart, gelten die Preise entsprechend der wöchentlich veröffentlichten Preismeldung der SUISAG BaySuis GmbH.
2. Der Kaufpreis einschließlich der Käufergebühr ist zur sofortigen Zahlung fällig. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die SUISAG BaySuis GmbH zu Lasten des Kontos des Käufers den Kaufpreis entsprechend der Gebührenordnung der SUISAG BaySuis GmbH einzieht und verpflichtet sich, seine Bank anzuweisen, die von der SUISAG BaySuis GmbH eingehenden Lastschriften einzulösen. Die SUISAG BaySuis GmbH wird den Rechnungsbetrag 7 Tage nach dem Rechnungsdatum einziehen.
3. Die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer hat der Käufer zu tragen.
4. Angekaufte Eber aus SUISAG BaySuis GmbH -Zuchtbetrieben sind in der Beschreibung im Katalog, im Internet oder bei sonstigen Präsentationen etc. als „Bavarian Piétrain“-Eber bzw. „Bavarian Relax“, „Bavarian Turbo“, „Bavarian Fitcol“ oder „Bavarian Goliath“- Eber auszuweisen. Hiervon kann nur in Abstimmung mit der SUISAG BaySuis GmbH abgewichen werden.
5. Eine Weitergabe bzw. der Verkauf von Sperma eines Ebers oder des Ebers selbst **darf nicht an Betriebe erfolgen**, von denen bekannt ist, **dass sie Piétrainzucht im Rahmen der Herdbuchzucht oder Linienzucht** im Rahmen eines Zuchtunternehmens betreiben. Ausnahmen sind nur dann möglich, **wenn diese Betriebe von Seiten der SUISAG BaySuis GmbH schriftlich** für den Bezug bzw. die züchterische Nutzung freigegeben sind. Bei Verstößen verpflichtet sich der Käufer, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € (Fünfundzwanzigtausend) an die SUISAG BaySuis GmbH zu zahlen.

6. Die Erhebung **von gesonderten Genetikgebühren** beim Verkauf von Sperma eines Piétrain-Ebers aus Zuchtbetrieben der SUISAG BaySuis GmbH über das normale, in der jeweiligen Besamungsstation geltende Preisschema hinaus, ist nur mit Zustimmung der SUISAG BaySuis GmbH möglich.

XIV. Kaufpreis ausserhalb von Deutschland und Österreich

1. Der Käufer schuldet der SUISAG BaySuis GmbH den jeweils vereinbarten Kaufpreis.
2. Der Kaufpreis einschließlich der Käufergebühr ist zur sofortigen Zahlung fällig. Im Normalfall schuldet der Käufer den gesamten Kaufbetrag vor Ladung der Tiere vom Betrieb/Quarantäne in Richtung Käufer (100% Vorauszahlung). Die SUISAG BaySuis kann bei langjährigen Partnerschaften die Vorauszahlung auf minimal 30% reduzieren. Die restlichen 70% sind 30 Tage nach Aufladen der Tiere (Transport Richtung Käufer) fällig.
3. Die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer hat der Käufer zu tragen.
4. Angekaufte Eber aus SUISAG BaySuis GmbH -Zuchtbetrieben sind in der Beschreibung im Katalog, im Internet oder bei sonstigen Präsentationen etc. als „Bavarian Piétrain“-Eber bzw. „BavarianFitcol“, „Bavarian Turbo“ oder „Bavarian Goliath“- Eber auszuweisen. Hiervon kann nur in Abstimmung mit der SUISAG BaySuis GmbH abgewichen werden.
5. Eine Weitergabe bzw. der Verkauf von Sperma eines Ebers oder des Ebers selbst **darf nicht an Betriebe erfolgen**, von denen bekannt ist, **dass sie Piétrainzucht im Rahmen der Herdbuchzucht oder Linienzucht** im Rahmen eines Zuchtunternehmens betreiben. Ausnahmen sind nur dann möglich, **wenn diese Betriebe von Seiten der SUISAG BaySuis GmbH schriftlich** für den Bezug bzw. die züchterische Nutzung freigegeben sind. Bei Verstößen verpflichtet sich der Käufer, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € (Fünfundzwanzigtausend) an die SUISAG BaySuis GmbH zu zahlen.

XV. Exklusivität

1. Mitglieder von Schweinezucht Bayern e.V. dürfen Zuchttiere ausschließlich über SUISAG BaySuis GmbH vermarkten.

2. Sollten Zuchttiere außerhalb von SUISAG BaySuis GmbH vermarktet werden, werden folgende Konventionalstrafen fällig:
 - 2.1 Für einen vermarkteten Eber/ein vermarktetes Eberferkel: 2500 Euro
 - 2.2 Für eine vermarktete Jungsau/ein vermarktetes weibliches Zuchtferkel: 1500 Euro

XVI. Verjährung

1. Ansprüche des Käufers aus Sachmängelhaftung gegen Erzeuger/Kommittent oder SUISAG BaySuis GmbH verjähren innerhalb von vier (4) Monaten nach Übergabe der Tiere an den Käufer oder den Spediteur.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Der Käufer ebenso wie der Züchter/Kommittent und die SUISAG BaySuis GmbH gehen davon aus und vereinbaren dies hiermit noch einmal ausdrücklich, dass Zuchtschweine und Hybridzuchtschweine sofort nach ihrer Geburt Veränderungen an ihrem Ursprungszustand durch Stalleinflüsse, Impfungen und Futtermanagement erfahren und somit im Rechtssinne nicht neu hergestellt, sondern gebraucht sind.
2. Diese AGB gelten nur im Verhältnis zwischen Züchter/Kommittent und der SUISAG BaySuis GmbH einerseits und gegenüber den Käufern andererseits.
3. Soweit in diesen AGB Schriftform verlangt wird, reicht die Übersendung mit E-Mail zur Wahrung der Schriftform aus.
4. Dem Käufer obliegt es, die gesetzlichen Wartefristen bei Impfungen einzuhalten.
5. Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Der unwirksame oder undurchführbare Teil ist so umzudeuten, dass der mit ihm verfolgte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt für notwendig werdende Auslegungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen. Die vorliegenden AGBs gehen allen anderen Verträgen mit externen Organisationen (Käufern) vor.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht.